



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 10.08.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Überwachung des Kanalnetzes gem. Eigenüberwachungsverordnung mittels TV-Befahrung; Festlegung des Untersuchungsumfangs
- 2 Angebot der BBV LandSiedlung über die Durchführung einer Bedarfsanalyse für eine Ortskernentwicklung
- 3 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden; Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 4.1 Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juni 2016
 - 4.2 Das ungeliebte "Enkelgrundstück"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2016
 - 4.3 Bauaufsichtlicher Prüfungsumfang; Bekanntgabe aus der Besprechung der Bauamtsleiter am 19.07.2016

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Bauer, Stephan

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Weimer, Frank

Wind, Markus

Schriftführer

Büttner, Ralf zu TOP 1-3 öT

Gäste/Referenten

Schebler, Ulrich zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra Urlaub

Stollberger, Klaus Urlaub

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.07.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Überwachung des Kanalnetzes gem. Eigenüberwachungsverordnung mittels TV-Befahrung; Festlegung des Untersuchungsumfangs
--

Sachverhalt:

Gemäß Nr. 2.1 des dritten Teils des Anhangs Nr. 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) sind Kanäle < DN 1200 alle 10 Jahre mittels Fernsehuntersuchung einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen.

Im Jahre 2002 wurde der größte Teil des Kanalnetzes mittels TV-Kamera befahren. Die beiden Baugebiete „Am Schneckenpfad“ und „Am Finkenflug“ wurden auf Grund des damaligen geringen Alters der Kanäle nicht untersucht.

Im Mai 2016 wurde noch ein Teilstücke des Kanalnetzes (Obertorstraße, Berliner Straße, Schillerstraße, Münchner Straße und Frankfurter Straße) befahren.

Das Kanalnetz der Gemeinde Uettingen hat eine Gesamtlänge von 16.267,95 m. Zieht man die im BA 01 erneuerten Kanalhaltungen ab, so verbleiben noch ca. 12.800 m, die zu befahren wären, einschließlich der beiden genannten Baugebiete.

Herr Schebler vom Büro BRS stellt den Umfang der Befahrung, sowie die bereits bekannten Schäden vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, alle bisher noch nicht untersuchten Kanalhaltungen befahren zu lassen. Das Büro BRS wird beauftragt, mit der Firma Linz auf Basis der bereits vorgelegten Angebotspreise die Auftragsausführung zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

Nicht zur Betriebsleitung und –ausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadenser-mittlungen, Waldwert-schätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u.ä.

Im Pakt für den Kommunalwald (= gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bay. Staatsregierung, dem Bay. Gemeindetag und dem Bay. Städtetag) vom 08.12.2011 wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung nochmals in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze zu erreichen. Dabei werden die vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohlfunktionen berücksichtigt und Kostendeckung angenommen, wenn die Entgelte durchschnittlich 60 % der dem Staat entstehenden Personalaufwendungen erreicht haben. Für Gemeinden mit eigener Betriebsleitung/Betriebsausführung wurde im Gegenzug ein Gemeinwohlausgleich vereinbart.

Die Verträge zwischen dem Freistaat und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurden im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst.

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 in der VGem, wurde die Kostenbelastung für die Betriebsleitung und -ausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden aufgezeigt. Im Jahr 2014 stellte sich diese wie folgt dar:

Mitgliedsgemeinde	Entgelt 2014 Betriebsleitung + ausführung	Entgelt 2014 nur Betriebsleitung	Hektar Holzbodenfläche	Festmeter Jahreshiebsatz
Markt Helmstadt	19.433,89 €	2.062 €	446	3.000
Gemeinde Holzkirchen	4.181,66 €	581 €	130	650
Markt Remlingen	12.320,07 €	1.466 €	315	1.900
Gemeinde Uettingen	19.261,34 €	1.783 €	382	2.970
Summen	55.196,96 €	5.892 €	1.273	8.520

Die Zuständigkeit für die Betriebsleitung und –ausführung in den VGem-Mitgliedsgemeinden lag bis zum 31.12.2014 bei Herrn Förster Lang. Herr Lang betreute darüber hinaus auch noch das Gebiet des Kommunalwaldes des Marktes Neubrunn mit rund 481 Hektar Holzbodenfläche. Das vom Markt Neubrunn im Jahr 2013 zu zahlende Entgelt betrug 16.531 €.

Wird die Betriebsleitung und die Betriebsausführung durch gemeindliches Personal erledigt, bekommen die Gemeinden einen sogenannten Gemeinwohlausgleich. Er beträgt derzeit 7,80 €/Hektar. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden lag der Ausgleichsbetrag im Jahr 2015 bei insgesamt 8.159,95 € und im Jahr 2016 bei insgesamt 9.767,94 €.

Für die Wahrnehmung von Betriebsleitung und –ausführung muss durch einen Beamten/Beschäftigten erledigt werden, der die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst (jetzt: 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachsparte Forstwirtschaft) durchlaufen hat. Dieser darf höchstens 2.000 Hektar betreuen. Dieser könnte noch zusätzliche Aufgaben wie insbesondere z.B. die Baumkontrolle im Rahmen des gemeindlichen Risk Managements übernehmen.

Die Bayerische Staatsforstverwaltung zieht sich sukzessive aus der Betreuung der Kommunalwälder zurück und die Entgelte haben -wie oben aufgezeigt- ein Niveau erreicht was die VGem-Bürgermeister in der Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 dazu bewegt hat die Grundsatzüberlegung anzustellen, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem –bei der VGem beschäftigten- Personal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich müsste der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzabfuhrscheine, Submission, Rechnungen, Sollstellungen, Wild- und Jagdschäden, jagdrechtliche Fragen, Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdreviere u.a.) erledigen. Ziel war es hierbei auch, durch die Einstellung einer geeigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und zukünftigen Arbeits- und Personalentwicklung innerhalb der VGem zu erreichen.

Der Bürgermeisterrat war sich darüber einig, baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem VGem-Personal durchzuführen.

Die Gemeinschaftsversammlung hat deshalb in ihrer Sitzung am 06.06.2013 beschlossen, dass nach Kündigung zum 31.12.2015 bzw. Auflösung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsausführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2014 sollten alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen eingeplant werden. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 einzustellen.

--- --- ---

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat in seiner Sitzung am 07.08.2013 beschlossen, den Vertrag mit dem Freistaat Bayern über die Betriebsleitung und die Betriebsführung im gemeindlichen Kommunalwald frist- und formgerecht zu kündigen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat mit Schreiben vom 10.09.2013 die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12.2014 bestätigt.

Im Oktober 2013 hat dann die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. der VGem Helmstadt bzw. ihren Mitgliedsgemeinden angeboten, ab dem 01.01.2015 über den Abschluss eines Waldpflegevertrages die Betriebsleitung und –ausführung in den Kommunalwäldern zu übernehmen. Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat daraufhin in ihrer Sitzung am 19.12.2013 den Vollzug ihres Beschlusses vom 06.06.2013 (TOP 4 – Einstellung einer eigenen Fachkraft bei der VGem) vorläufig ausgesetzt. Die VGem-Mitgliedsgemeinden wurden gleichzeitig gebeten, einen Waldpflegevertrag mit der FBG w.V. abzuschließen.

Die FBG w.V. hat ab dem 01.10.2014 mit Herrn Timo Renz das erforderliche Fachpersonal – befristet für zwei Jahre- eingestellt, welcher die ordnungsgemäße Betriebsleitung und – ausführung im Kommunalwald des Marktes Helmstadt, der Gemeinde Holzkirchen, des Marktes Remlingen, der Gemeinde Uettingen und des Marktes Neubrunn (ab 01.07.2015) sichergestellt hat. Die vorgenannten Körperschaften waren am Einstellungsverfahren der FBG w.V. beteiligt.

Am 09.10.2014 hat die FBG w.V. den notwendigen Waldpflegevertrag für die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald vorgelegt. Die Laufzeit des Vertrages begann am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016. Das Jahresentgelt liegt bei 15.405,62 € (= 33,00 €/Hektar Forstbetriebsfläche) und war damit bereits um 3.855,72 € unter dem Entgelt des Freistaates Bayern im Jahr 2014.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 beschlossen, den Waldpflegevertrag mit Betriebsleitung und Betriebsausführung zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. mit Sitz in Würzburg und der Gemeinde Uettingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Heribert Endres, abzuschließen.

- - - - -

Auf Grund des bevorstehenden Ausscheidens des Geschäftsführers muss die Geschäftsführung der FBG neu organisiert bzw. neu besetzt werden. Geschäftsführer ist derzeit Herr Georg Baunach, ein Beschäftigter der Stadt Würzburg. Nachdem Herr Baunach in absehbarer Zeit aus dem Dienst der Stadt Würzburg ausscheiden wird, fanden bereits am 02.07.2015, 09.11.2015 und am 11.02.2016 ausführliche Gespräche mit dem zuständigen Referenten Herrn Wolfgang Kleiner, dem Dienststellenleiter des städt. Gartenamtes, Herrn Dieter Müller und weiteren Mitgliedern aus der Vorstandschaft der FBG über die erforderliche Neuorganisation/Neubesetzung der FBG-Geschäftsführung statt.

Die Vertreter der Stadt Würzburg haben sich bei allen stattgefundenen Gesprächen zum Erhalt der FBG ausgesprochen und auch die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung mit eigenem Personal signalisiert. Die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen wurden von den Vertretern der Stadt Würzburg hierfür jedoch nicht genannt.

Nachdem die von den VGem-Mitgliedsgemeinden mit der FBG geschlossenen Waldpflegeverträge, wenn diese nicht bis zum 30.06.2016 gekündigt werden, sich unbefristet verlängert hätten, wurden die Verträge der VGem-Mitgliedsgemeinden am 07.03.2016 frist- und formgerecht wegen der bis dato unklaren Geschäftsführungsorganisation der FBG ab dem Jahr 2017 und den damit ggf. anfallenden deutlich höheren Entgelten vorsorglich gekündigt.

In der Vorstandssitzung der FBG am 27.04.2016 teilte Herr Dieter Müller (Dienststellenleiter Gartenamt Stadt Würzburg) im Auftrag von Herrn Referent Kleiner mit, dass die Stadt Würzburg auch in Zukunft Mitglied der FBG bleiben wird, um durch sie die Vermarktung des städtischen Stamm- und Wertholzes sicher zu stellen. Darüber hinaus wurde der FBG bei der vorgenannten Vorstandssitzung von Herrn Müller in Aussicht gestellt, dass die Stadt Würzburg auch grundsätzlich bereit wäre, die Geschäftsführung der FBG nach dem Ausscheiden des nebenberuflichen tätigen Geschäftsführers durch einen Beamten/Beschäftigten, welcher die Ausbildung für gehobenen technischen Forstdienstes durchlaufen hat, gegen Entgelt sicherzustellen. Konkrete Konditionen und Rahmenbedingungen hat der Vertreter der Stadt Würzburg erneut nicht genannt. Herr Müller äußerte sich lediglich wertend über die Beratung der VGem-Mitgliedsgemeinden zu der vorsorglichen Kündigung.

Deshalb hat die VGem Helmstadt mit Schreiben vom 29.04.2016 die Vorstandschaft der FBG vom Gemeinschaftsvorsitzenden zu einem von den VGem-Bürgermeistern auf den 06.06.2016 festgelegten Besprechungstermin eingeladen. Im Einladungsschreiben wurde darum gebeten, dass insbesondere das Vorstandsmitglied der Stadt Würzburg mit einer belastbaren Aussage bzw. einem konkreten Angebot für eine evtl. dort angedachte Übernahme

der FBG-Geschäftsführung teilnehmen sollte. Außerdem wurden die kommunalen FGB-Mitglieder darauf hingewiesen, dass es zielführend sei, wenn diese eine verbindliche Aussage machen könnten, ob sie die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald weiter durch den Freistaat Bayern oder künftig durch die FBG durchführen lassen möchten. Zur Vorbereitung auf den vorgenannten Besprechungstermin hat die VGem den Vorstandsmitgliedern je einen Beschlussbuchauszug vom Tagesordnungspunkt 1 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 und vom Tagesordnungspunkt 4 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Nachdem das Zeitfenster für die Neuorganisation der Geschäftsführung mittlerweile allerdings überschaubar war bzw. ist und die erforderlichen Entscheidungen in der Vorstandschaft der FBG nicht länger aufgeschoben werden konnten bzw. sollten, hat die Vorsitzende der FBG, Herr Edgar Martin, vorsorglich den Oberbürgermeister der Stadt Würzburg mit Schreiben vom 04.05.2016 gebeten, die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen für das von Vertretern der Stadt Würzburg mehrfach in Aussicht gestellte Übernahmeangebot für die FBG-Geschäftsführung bis spätestens 05.06.2016 mitzuteilen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12.05.2015, unterzeichnet von Frau Bürgermeisterin Schäfer-Blake, wurde als Orientierungsgröße ein jährlicher Betrag von bis zu max. 35.000,00 € netto genannt.

Bei einem am 06.06.2016 in der VGem stattgefundenen Besprechungstermin, an welchem kein Vertreter der Stadt Würzburg teilnahm, hat die anwesende Vorstandschaft der FBG festgestellt, dass die Annahme des Angebotes der Stadt Würzburg wohl nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der FBG vereinbar sei. Es wurde deshalb vereinbart, dass die FBG mit zusätzlichem Personal, die Betriebsleitung und –ausführung in kommunalen Wäldern und die Geschäftsführung nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers, bewerkstelligen soll. Die Gemeinden Kirchheim, Leinach und Greußenheim wurden deshalb gebeten, in ihren Gemeinderäten über die Kündigung der mit dem Freistaat Bayern für die Betriebsleitung und –ausführung abgeschlossenen Verträge und gleichzeitig die Übertragung dieser Aufgabe an die FBG zu beschließen. Am 28.07.2016 teilten die Bürgermeister der Gemeinden Kirchheim und Leinach mit, dass ihre Gremien die Kündigung der bestehenden Verträge mit dem Freistaat Bayern nicht befürwortet haben und die Aufgabe deshalb nicht an die FBG übertragen werden kann. Die Gemeinde Greußenheim hat sich dagegen für eine Kündigung und Übertragung ausgesprochen. Der Vertreter der Stadt Würzburg hat sich an der Diskussion nicht beteiligt bzw. keinen Wortbeitrag getätigt.

Auf Basis der mitgeteilten Ergebnisse wurde von Seiten der FBG-Vorstandschaft festgestellt, dass die angedachte Neuorganisation der FBG-Geschäftsführung durch die Übernahme der Betriebsleitung und –ausführung in weiteren Gemeinden und der damit erforderlichen Neueinstellung von qualifiziertem Personal nicht möglich sein wird, da der zusätzliche Arbeitsumfang (= Betriebsleitung/-ausführung für die Gemeinde Greußenheim) nur für eine Teilzeitbeschäftigung mit einem geringem Zeitumfang ausreichend wäre.

Die VGem-Bürgermeister haben sich nach Abwägung der eigenen, also der Interessenslage der VGem-Mitgliedsgemeinden, bereits im Vorfeld des Besprechungstermins auf Grund des nunmehr vorerst manifestierten mangelnden Wachstumspotenzials der FBG dafür ausgesprochen, die Betriebsleitung und –ausführung –wie bereits ursprünglich im Jahr 2013 beschlossen- mit Wirkung vom 01.01.2017 durch die VGem Helmstadt bewerkstelligen zu lassen. Die Vermarktung des gemeindlichen Stamm- und Wertholzes der vier VGem-Gemeinden soll weiterhin durch die FBG erledigt werden.

Hierfür ist es nach Art. 7 Abs. 2 KommZG erforderlich die relevanten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Betriebsleitung und –ausführung) auf die VGem zu übertragen. Eine Übertragung dieser zusammenhängenden Aufgabe ist zweckmäßig. Wird die Aufgabe durch Zweckvereinbarung übertragen, so gehen auch die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse über. In der Zweckvereinbarung kann allerdings ausdrücklich etwas anderes be-

stimmt werden. In der Regel ist es aber zweckmäßig, dass mit der Aufgabe auch die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Nachdem dieser Aufgabenbereich vom originären Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der VGem abweicht, soll die VGem hierfür einen getrennten und unterschiedlichen Umlagenschlüssel im Haushalt vorsehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald der Gemeinde Uettingen mit Wirkung vom 01.01.2017 auf die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt zu übertragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4
Nein: 7
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 4.1 Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juni 2016

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juni 2016, wurde der Artikel „Gemeinden zwischen zwei Systemen“ (Die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand) von Herrn Georg Große Verspohl (Verwaltungsdirektor Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Zur Entscheidung über die Ausübung der Option nach § 27 Abs. 22 UStG wird dem Gemeinderat noch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2016 ein Beschlussvorschlag vorgelegt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 4.2 Das ungeliebte "Enkelgrundstück"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2016

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2016, wurde der Artikel „Das ungeliebte „Enkelgrundstück“ oder: Wie die planende Gemeinde die Hoheit über gehortete Baugrundstücke erlangen kann“ von Herrn Matthias Simon (Referent vom Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 4.3 Bauaufsichtlicher Prüfungsumfang; Bekanntgabe aus der Besprechung der Bauamtsleiter am 19.07.2016
--

Sachverhalt:

Am 19.07.2016 fand eine Dienstbesprechung der Bauamtsleiter im LRA Würzburg statt. Darin wurde durch das Bauamt u. a. der gesetzliche Prüfungsumfang von Bauanträgen erläutert.

Insbesondere ist hier wichtig, was bei Bauanträgen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (macht den überwiegenden Anteil der Bauanträge aus) **nicht** unter diesen Prüfungsumfang fällt. Hierzu gehören vor allem auch die Abstandsflächen.

Derlei Prüfungen unterliegen auch nicht der Gemeinde. Die Richtigkeit der Angaben im Bauantrag liegt alleine im Verantwortungsbereich der Bauherren, ggfls. deren Architekten / Planverfassern.

Die Präsentation der Besprechung wird dem Gemeinderat hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer (TOP 1-3 öT)